

Entwurf

**Bundesgesetz, mit dem das E-Government-Gesetz und das Zustellgesetz geändert werden
(Deregulierungsgesetz 2017 – Bundeskanzleramt)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 Änderung des E-Government-Gesetzes

Artikel 2 Änderung des Zustellgesetzes

Artikel 1**Änderung des E-Government-Gesetzes**

Das E-Government-Gesetz, BGBl. I Nr. 10/2004, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 50/2016, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis werden nach dem Eintrag zu § 1 folgende Einträge zu § 1a und § 1b eingefügt:*

„§ 1a. Recht auf elektronischen Verkehr

§ 1b. Elektronische Entgegennahme durch Unternehmen“

2. *Im Inhaltsverzeichnis lautet die Überschrift des 2. Abschnitts:*

„Eindeutige Identifikation und die Funktion „Bürgerkarte““

3. *Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 17:*

„§ 17. für Daten aus Registern“

4. *Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 25:*

„§ 25. Übergangsbestimmung“

5. *Nach § 1 wird folgender § 1a samt Überschrift eingefügt:*

„Recht auf elektronischen Verkehr

§ 1a. (1) Jedermann hat in den Angelegenheiten, die in Gesetzgebung Bundessache sind, das Recht auf elektronischen Verkehr mit den Gerichten und Verwaltungsbehörden. Vorschriften, wonach ein persönliches Erscheinen vor der Behörde erforderlich ist oder von der Behörde angeordnet werden kann, bleiben unberührt.

(2) Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sowie der Zeitpunkt der Aufnahme des elektronischen Verkehrs sind im Internet bekanntzumachen.“

6. Nach § 1a wird folgender § 1b samt Überschrift eingefügt:

„Elektronische Entgegennahme durch Unternehmen

§ 1b. (1) Unternehmen im Sinne des § 3 Z 20 des Bundesgesetzes über die Bundesstatistik (Bundesstatistikgesetz 2000), BGBl. I Nr. 193/1999, haben elektronische Zustellungen entgegenzunehmen.

(2) Die Teilnahme an der elektronischen Zustellung ist dann unzumutbar, wenn das Unternehmen nicht über die dazu erforderlichen technischen Voraussetzungen oder über keinen Internet-Anschluss verfügt.

(3) Die Teilnahme ist längstens bis 31. Dezember 2019 auch unzumutbar, wenn das Unternehmen noch nicht Teilnehmer des Unternehmensserviceportals ist sowie bei Fehlen elektronischer Adressen zur Verständigung im Sinne des Zustellgesetzes.

(4) Unternehmen können der Teilnahme an der elektronischen Zustellung widersprechen. Dieser Widerspruch verliert mit 1. Jänner 2020 seine Wirksamkeit, ausgenommen für Unternehmen, die wegen Unterschreiten der Umsatzgrenze nicht zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichtet sind.“

7. Die Überschrift des 2. Abschnitts lautet:

„Eindeutige Identifikation und die Funktion „Bürgerkarte““

8. § 2 Z 11 lautet:

11. „eIDAS-VO“: Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG, ABl. Nr. L 257 vom 28.08.2014 S. 73, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 155 vom 14.06.2016 S. 44.“

9. In § 4 Abs. 5 wird die Wortfolge „den Gemeindebund und den Städtebund“ durch „den Österreichischen Gemeindebund und den Österreichischen Städtebund“ ersetzt.

10. In § 10 Abs. 3 wird das Wort „beruflicher“ durch „berufsmäßiger“ ersetzt.

11. In § 15 Abs. 2 letzter Satz wird die Wortfolge „zentrale Melderegister“ durch „Zentrale Melderegister“ ersetzt.

12. In der Überschrift vor § 17 entfällt das Wort „öffentlichen“.

13. § 17 Abs. 2 letzter Satz lautet:

„Elektronische Anfragen an das Zentrale Melderegister sind im Wege des § 16a Abs. 4 MeldeG zu behandeln.“

14. In § 21 Abs. 3 wird die Wortfolge „Abschnitts III“ durch „3. Abschnitts“ ersetzt.

15. § 24 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Änderungen des Inhaltsverzeichnisses, § 1b, die Überschrift des 2. Abschnitts, § 2 Z 11, § 4 Abs. 5, § 10 Abs. 3, § 15 Abs. 2, die Überschrift vor § 17, § 17 Abs. 2, § 21 Abs. 3 und § 25 treten mit 1. Jänner 2017 in Kraft. § 1a tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft. § 1b ist anzuwenden mit Beginn des siebenten auf den Tag der Kundmachung der Verfügbarkeit des Anzeigemoduls gemäß § 37b Abs. 8 Zustellgesetz folgenden Monats.“

16. § 25 samt Überschrift lautet:

„Übergangsbestimmung

§ 25. Die Gerichte, Verwaltungsbehörden und sonstigen Bundesämter, deren Einrichtung in Gesetzgebung Bundessache ist, sind bis spätestens bis 1. Jänner 2020 verpflichtet, die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für einen elektronischen Verkehr mit den Beteiligten gemäß § 1a zu schaffen.“

Artikel 2 Änderung des Zustellgesetzes

Das Zustellgesetz – ZustG, BGBl. Nr. 200/1982, in der Fassung des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 33/2013, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Z 7 wird der Ausdruck „ein Universaldienstbetreiber (§ 3 Z 4 PMG)“ durch den Ausdruck „ein Universaldienstbetreiber (§ 3 Z 4 PMG) sowie ein Zustelldienst im Anwendungsbereich des 3. Abschnitts“ ersetzt.

2. In § 2 Z 8 entfällt das Wort „elektronische“.

3. In § 2 Z 9 wird die Wortfolge „elektronischer Zustelldienst“ durch die Wortfolge „Zustelldienst, der die Leistungen gemäß § 29 Abs. 2 zu erbringen hat“ ersetzt.

4. Die Überschrift zu § 10 lautet:

„Zustellung durch Übersendung“

5. In § 11 Abs. 2 wird die Wortfolge „des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten“ durch die Wortfolge „des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres“ ersetzt.

6. In § 28 Abs. 2 wird vor dem Wort „Gerichte“ das Wort „ordentlichen“ eingefügt.

7. In § 29 Abs. 1 Z 11 wird am Satzende der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 12 angefügt:

„12. die Weiterleitung der das Dokument beschreibenden Daten sowie die elektronische Information für die technische Möglichkeit der elektronischen identifizierten und authentifizierten Abholung des Dokuments an das Anzeigemodul (§ 37b).“

8. In § 29 Abs. 5 wird das Zitat „BGBl. Nr. 333“ durch das Zitat „BGBl. Nr. 333/1979“ ersetzt und nach dem Zitat „§ 74“ der Ausdruck „Abs. 1“ eingefügt.

9. In § 32 Abs. 1 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 17“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 17/2006“ ersetzt.

10. In § 35 Abs. 1 Z 4 wird nach dem Wort „Abholung“ die Wortfolge „von nachweislichen Zustellstücken“ eingefügt.

11. In § 35 Abs. 2 entfällt der zweite Satz.

12. In § 35 Abs. 3 1. Satz wird vor der Wortfolge „ihre Identität“ die Wortfolge „im Falle von nachweislichen Zustellungen oder nachweislichen Zusendungen“ eingefügt.

13. § 35 Abs. 6 lautet:

„(6) Die Zustellung gilt als am ersten Werktag nach der Versendung der ersten elektronischen Verständigung bewirkt, wobei Samstage nicht als Werktage gelten. Sie gilt als nicht bewirkt, wenn sich ergibt, dass die elektronischen Verständigungen nicht beim Empfänger eingelangt waren, doch wird sie mit dem dem Einlangen einer elektronischen Verständigung folgenden Tag innerhalb der Abholfrist (Abs. 1 Z 3) wirksam.“

14. § 35 Abs. 7 lautet:

„(7) Die Zustellung gilt als nicht bewirkt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger von den elektronischen Verständigungen keine Kenntnis erlangen konnte, doch wird sie mit dem dem Wegfall dieses Umstandes folgenden Tag innerhalb der Abholfrist (Abs. 1 Z 3) wirksam.“

15. § 35 Abs. 8 lautet:

„(8) Wurde dieselbe elektronische Verständigung an mehrere elektronische Adressen versendet, so ist der Zeitpunkt der frühesten Versendung maßgeblich.“

16. § 36 lautet:

„§ 36. Für die Zustellung ohne Zustellnachweis durch einen Zustelldienst gilt § 35 mit der Maßgabe, dass die gemäß Abs. 3 letzter Satz übermittelten Daten nicht als Zustellnachweis gelten.“

17. § 37 Abs. 1 lautet:

„(1) Zustellungen ohne Zustellnachweis können auch an einer elektronischen Zustelladresse oder über das elektronische Kommunikationssystem der Behörde erfolgen. Das Dokument gilt mit dem Zeitpunkt des Einlangens bzw. nach dem erstmaligen Bereithalten des Dokuments beim bzw. für den Empfänger als zugestellt. Bestehen Zweifel darüber, ob bzw. wann das Dokument beim Empfänger eingelangt ist bzw. für ihn bereitgehalten wird, hat die Behörde Tatsache und Zeitpunkt des Einlangens bzw. der Bereithaltung von Amts wegen festzustellen.“

18. Nach § 37 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Das elektronische Kommunikationssystem der Behörde hat den Empfänger unverzüglich davon zu verständigen, dass ein Dokument für ihn zur Abholung bereitliegt. Diese elektronische Verständigung ist an die dem Kommunikationssystem der Behörde bekanntgegebene elektronische Adresse des Empfängers zu versenden. Hat der Empfänger mehrere solcher Adressen bekanntgegeben, so ist die elektronische Verständigung an alle Adressen zu versenden.“

19. Nach § 37 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Das elektronische Kommunikationssystem der Behörde hat die Weiterleitung der das Dokument beschreibenden Daten sowie die elektronische Information für die technische Möglichkeit der elektronischen identifizierten und authentifizierten Abholung des Dokuments an das Anzeigemodul (§ 37b) anzubieten.“

20. Nach § 37a wird folgender § 37b samt Überschrift eingefügt:

„Anzeigemodul

§ 37b. (1) Das Anzeigemodul ermöglicht Empfängern online die Anzeige der das Dokument beschreibenden Daten von zur Abholung für sie bereitgehaltenen Dokumenten sowie die Abholung dieser Dokumente.

(2) Das Anzeigemodul ist gesetzlicher Dienstleister gemäß § 10 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der jeweils geltenden Fassung, für elektronische Zustelldienste, elektronische Kommunikationssysteme der Behörde, den Elektronischen Rechtsverkehr gemäß § 89a GOG und FinanzOnline zum Zweck der Identifikation und Authentifikation von zur Abholung berechtigten Personen.

(3) Das Anzeigemodul hat sämtliche Daten über die Abholung durch den Empfänger zu protokollieren und an das jeweilige Zustellsystem gemäß Abs. 2 elektronisch zu übermitteln.

(4) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Finanzen stellt ein Anzeigemodul zur Verfügung. Dieses kann auf Internetportalen von Behörden unter der Maßgabe der Einhaltung der technischen Schnittstellen und Spezifikationen angebunden werden. Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Finanzen hat diese Schnittstellen und Spezifikationen im Internet auf ihrer oder seiner Website bekannt zu geben. Das Unternehmensserviceportal und das Bürgerserviceportal gemäß § 3 Unternehmensserviceportalgesetz – USPG haben das Anzeigemodul für Unternehmen bzw. Bürgerinnen und Bürger einzubinden.

(5) Die Leistungen des Anzeigemoduls (Abs. 1) sind so zu erbringen, dass für behinderte Menschen ein barrierefreier Zugang zu dieser Leistung nach dem jeweiligen Stand der Technik gewährleistet ist.

(6) Soweit dies erforderlich ist, hat die Bundesregierung durch Verordnung nähere Bestimmungen über die beschreibenden Daten von Dokumenten gemäß Abs. 1 erlassen.

(7) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Finanzen hat die Kosten für das Anzeigemodul den einliefernden Systemen entsprechend ihrem Einlieferungsvolumen zu verrechnen. Der IKT-Dienstleister des Bundes, die Bundesrechenzentrum GmbH, kann als Zahlstelle eingerichtet werden.

(8) Die Verfügbarkeit des Anzeigemoduls ist von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen im Bundesgesetzblatt kundzumachen.“

21. In § 39 wird vor der Wortfolge „hinsichtlich der übrigen Bestimmungen“ die Wortfolge „hinsichtlich § 37b Abs. 1 bis 5, 7 und 8 die Bundesministerin oder der Bundesminister für Finanzen,“ eingefügt.

22. In § 40 Abs. 6 wird im 2. Satz der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und der nach dem Strichpunkt folgende Halbsatz durch folgenden Satz ersetzt:

„Zusätzlich können die aufgrund § 37b Abs. 7 anfallenden Kosten mit dem zu entrichtenden Entgelt weiterverrechnet werden.“

23. § 40 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2016 treten in Kraft:

1. § 11 Abs. 2 mit 1. März 2014;

2. § 2 Z 7 bis 9, die Überschrift zu § 10, § 11 Abs. 2, § 28 Abs. 2, § 29 Abs. 1 Z 11 und 12, § 29 Abs. 5, § 32 Abs. 1 Z 4, § 35 Abs. 2, § 35 Abs. 2, 6 und 8, § 37 Abs. 1, 1a und 3, § 37b, § 39 und § 40 Abs. 6 mit 1. Jänner 2017, gleichzeitig tritt § 35 Abs. 7 außer Kraft;

§ 29 Abs. 1 Z 12, § 37 Abs. 3 und § 40 Abs. 6 sind anzuwenden mit Beginn des siebenten auf den Tag der Kundmachung der Verfügbarkeit des Anzeigemoduls gemäß § 37b Abs. 8 folgenden Monats.“